

3407 0 3. 08. 2016 Aug.

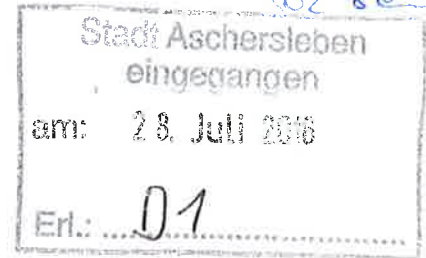


SACHSEN-ANHALT

Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Herrn
Andreas Michelmann
Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben



Ø A20
erl. 28.16 / AC.

Querschnittsprüfung als überörtliche Kommunalprüfung auf dem Gebiet der Gewerbesteuer

Dessau-Roßlau, 27.07. 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Mein Zeichen:
11 - 04311 - 998/3 - 2014

als Anlage übersenden wir Ihnen den Prüfungsbericht über die o. a. Prüfung.

Bearbeitet von:
Herrn Hustedt

Der Landesrechnungshof sieht die Prüfung aus seiner Sicht als abgeschlossen an. Diese Beurteilung stellt aber keinen Vorgriff auf die Bewertung durch die Kommunalaufsichtsbehörde dar, da allein diese nach § 137 Abs. 2 KVG-LSA i. V. m. Nr. 3.3 und 3.4 der Allgemeinen Grundsätze der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften (RdErl. des LRH vom 15.06.2010 - MBl. S. 472) die Erledigung von Beanstandungen veranlasst.

Durchwahl:
(03 40) 25 10-157

Der Salzlandkreis hat deshalb als Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts und dieses Schreibens erhalten.

Dienstgebäude:
Kavalierrstraße 31
06844 Dessau-Roßlau
Telefon (0340) 25 10-0
Telefax (0340) 25 10-310
E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Kay Barthel
Präsident

Dr. Petra Weiher
Mitglied des Senats

Ernst-Reuter-Allee 34-36
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-7001
Telefax (0391) 567-7005

E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Anlage

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt



Bericht über die überörtliche Prüfung

auf dem Gebiet der Gewerbesteuer
Prüfungsergebnisse für die
Stadt Aschersleben

Aktenzeichen: 11 - 04311 - 998/3 - 2014
Dessau-Roßlau, 12. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

A.	VERZEICHNIS FACHLICHER ABKÜRZUNGEN	3
B.	ZUSAMMENFASSUNG	4
C.	ALLGEMEINES	6
	Gegenstand der Prüfung	6
	Gewerbesteueraufkommen	7
	Anlass und Umfang der Prüfung	8
D.	PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	10
	Tz. 1 Gewerbeanzeigen	10
	Tz. 2 Verarbeitung der Gewerbesteuermessbescheide - Medienbruch -	10
	Tz. 3 Personaleinsatz - Umfang der Aufgabenwahrnehmung -	12
	Tz. 4 Bearbeitungsdauer	14
	Tz. 5 Fälligkeit von Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen	15
	Tz. 6 Festsetzung von Vorauszahlungen	16
	Tz. 7 Gewerbesteuermessbescheide ohne steuerliche Auswirkung	18
	Tz. 8 Stundungen	19
	Tz. 9 Sammelablage	20
	Tz. 10 Zerlegung bei Bauausführungen oder Montagen	21
	Tz. 11 Kontrollmechanismen	23
E.	GESAMTEINSCHÄTZUNG	24

A. Verzeichnis fachlicher Abkürzungen

Abs.	-	Absatz
AO	-	Abgabenordnung
Az.	-	Aktenzeichen
GemFinRefG	-	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)
GewO		Gewerbeordnung
GewSt	-	Gewerbesteuer
GewStDV	-	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	-	Gewerbesteuergesetz
GG	-	Grundgesetz
GVBL. LSA	-	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
KAG-LSA	-	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVG LSA		Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LHO	-	Landeshaushaltsordnung
MB	-	Messbetrag
Tz.	-	Textziffer

B. Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof hat die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer bei der Stadt Aschersleben überprüft.

Für die Ermittlung der Gewerbesteuermessbeträge sowie deren Festsetzung und mögliche Zerlegung sind in Sachsen-Anhalt die Finanzämter zuständig. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer obliegt in Sachsen-Anhalt den heheberechtigten Gemeinden. Die Gewerbesteuer ist als Gemeindesteuer eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes erfolgte im Rahmen einer Querschnittsprüfung bei drei ausgewählten Gemeinden.

Die örtlichen Erhebungen bei der Stadt Aschersleben haben gezeigt, dass

- die manuelle Verarbeitung der Gewerbeanzeigen unterbleiben und durch entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf die elektronisch abgelegten Daten ersetzt werden sollte (Tz. 1),
- der Medienbruch durch eine maschinelle Weiterverarbeitung der Mitteilungen über den Gewerbesteuermessbetrag vermieden werden könnte, mit der Folge einer deutlichen Entlastung des Personals (Tz. 2),
- die Verlängerung der gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist für Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen der gesetzlichen Vorgabe widerspricht und nicht mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu vereinbaren ist (Tz. 5),
- die Festsetzung von Vorauszahlungen als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ausgestaltet werden sollte, um dadurch den jährlichen Versand von Vorauszahlungsbescheiden mit bereits bekanntem Inhalt zu vermeiden (Tz. 6),
- bei Stundung von Gewerbesteuerzahlungen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sorgfältiger ermittelt werden sollten (Tz. 8),
- Altvorgänge aus der seit 1990 geführten Sammelablage ausgesondert werden könnten, um Mehraufwand bei der Ablage aktueller Vorgänge zu vermeiden (Tz. 9),
- langfristige Bauausführungen oder Montagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollten, ob der Gewerbetreibende im Stadtgebiet eine Betriebsstätte unterhält (Tz. 10) und

- die sich bietenden Möglichkeiten zur statistischen und inhaltlichen Auswertung der Arbeitsvorgänge genutzt werden sollten, um die Bearbeitungsqualität zu sichern bzw. zu verbessern (Tz. 11).

C. Allgemeines

Gegenstand der Prüfung

Die Gewerbesteuer als Gemeindesteuer ist die wichtigste originäre steuerliche Einnahmequelle der Gemeinden.¹ Ihre ursprüngliche Form geht auf das preußische Gewerbesteuergesetz aus dem Jahr 1891 zurück. Als Besteuerungsgrundlagen dienten der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Rahmen der Reichssteuereform von 1936 wurde ein landesweit einheitliches Gewerbesteuergesetz geschaffen. Dieses sah neben der Besteuerung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals noch die Besteuerung der Lohnsumme vor.

Seit 1998 wird die Gewerbesteuer ausschließlich auf den Gewerbeertrag erhoben, nachdem 1980 bzw. 1998 die Besteuerung der Lohnsumme und des Gewerbekapitals abgeschafft worden war.

Die Gewerbesteuer ist neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eine weitere Steuer, die bei im Inland geführten Gewerbebetrieben vom Ertrag erhoben wird. Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb. Die Höhe der Gewerbesteuer bemisst sich nach der Ertragsfähigkeit des Gewerbebetriebes, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Inhabers zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind durch das Gewerbesteuergesetz verpflichtet, eine Gewerbesteuer zu erheben. Die Gewerbesteuer ist als Gemeindesteuer eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben. Heheberechtigt sind die Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Aus dem Istaufkommen der Gewerbesteuer haben die Gemeinden eine Umlage an den Bund und das Land abzuführen.

Dabei obliegen die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass in Sachsen-Anhalt den heheberechtigten Gemeinden.² Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie die Festsetzung und mögliche Zerlegung der Gewerbesteuerermessbeträge sind die Finanzämter zuständig.

¹ Im Jahr 2014 hatten die Gemeinden der neuen Länder rd. 28,1 Mrd. € Einnahmen aus Steuern sowie Zuweisungen, davon entfielen rd. 3,5 Mrd. € auf die Gewerbesteuer, siehe: BMF „Eckdaten zur Struktur der Kommunalfinanzen 2005 bis 2014“.

² Hinweis auf KAG-LSA; Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522)

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt um bestimmte Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und vermindert um bestimmte Kürzungen (§ 9 GewStG). Anschließend ermitteln die Finanzämter den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser wird durch Anwendung eines nunmehr für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Prozentsatzes von 3,5 % (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag ermittelt. Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag zu zerlegen. Die betroffenen Gemeinden erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages. Weiterhin geben die Finanzämter dem Steuerpflichtigen den Gewerbesteuermessbetrag als Grundlagenbescheid bekannt.

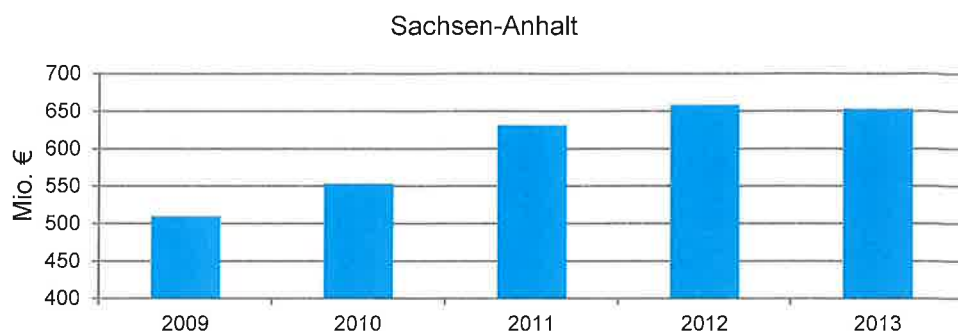
Auf die von den Finanzämtern ermittelten Gewerbesteuermessbeträge werden die jeweils von den Gemeinden festgelegten Hebesätze angewendet. Ansonsten gilt der gesetzlich festgeschriebene Mindesthebesatz. Die Hebesätze sind ausschlaggebend für die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung des Unternehmens.

Gewerbesteueraufkommen

Das Aufkommen der Gewerbesteuer steht nach Art. 106 Abs. 6 GG grundsätzlich den Gemeinden zu. Bund und Länder werden durch eine Gewerbesteuerumlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Diese Gewerbesteuerumlage beträgt derzeit für die Kommunen in Sachsen-Anhalt annähernd 35 % der Gewerbesteuermessbeträge mit tatsächlichem Gewerbesteueraufkommen.³ Dies entspricht durchschnittlich ca. 10 % der Gewerbesteuerereinnahmen.

³ siehe § 6 GemFinRefG; neugefasst durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)

Die Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen in Sachsen-Anhalt haben sich seit dem Jahr 2009 wie nachfolgend dargestellt entwickelt:



Das Gewerbesteueraufkommen in Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2013 mit rd. 653,5 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2012 mit rd. 658,8 Mio. € leicht zurückgegangen. Bei langfristiger Betrachtung ist die Entwicklung mit rd. 510,2 Mio. € vereinnahmter Gewerbesteuer im Jahr 2009 aber durchaus positiv zu beurteilen.

Von ihrem Gewerbesteueraufkommen hatten die Kommunen allerdings im Jahr 2013 rd. 62,1 Mio. € und im Jahr 2012 rd. 63,8 Mio. € als Gewerbesteuerumlage abzuführen.

Anlass und Umfang der Prüfung

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sowie die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuerermessbeträge obliegt den Finanzämtern. Für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in Sachsen-Anhalt die Gemeinden zuständig. Diese getrennten Zuständigkeiten bei der Verwaltung der Gewerbesteuer hat der Landesrechnungshof zum Anlass genommen, die Organisation und Arbeitsweise der jeweils an dem Verfahren beteiligten Finanzämter und Gemeinden im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu untersuchen.

Die Ergebnisse der örtlichen Erhebungen bei ausgewählten Finanzämtern hat der Landesrechnungshof in einer gesonderten Prüfungsmitteilung dargestellt.

Die Beauftragten des Landesrechnungshofes haben in der Zeit vom 20. April 2015 bis 7. August 2015 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer Querschnittsprüfung als überörtliche Kommunalprüfung⁴ die Bearbeitung der Veranlagungen

⁴ siehe § 137 KVG LSA; vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

zur Gewerbesteuer in den Städten Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen und Dessau-Roßlau untersucht.

Gegenstand des vorliegenden Prüfungsberichtes sind die Untersuchungsergebnisse des Landesrechnungshofes bei der Stadt Aschersleben.

D. Prüfungsfeststellungen

Tz. 1 Gewerbeanzeigen

Die Aufnahme des Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist bei der zuständigen Behörde unter Angabe bestimmter Daten anzuzeigen.⁵ Dieses Gebot zur Anzeige eines stehenden Gewerbes zielt u. a. darauf ab, den Gemeinden⁶ Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen.

Die Gewerbeanzeigen werden im Ordnungsamt elektronisch weiterverarbeitet. Anschließend versendet das Ordnungsamt jeweils ein schriftliches Exemplar an das Finanzamt zwecks Sicherstellung der Besteuerung sowie ein weiteres intern an das Amt für Recht und Finanzen. Das Amt für Recht und Finanzen ordnet diese schriftliche Mitteilung nach bestimmten, vorher festgelegten Kriterien entweder konkreten Steuerakten zu oder legt sie in einen Sammelordner ab. Für die Festsetzung der Gewerbsteuer werden die Gewerbeanzeigen im Regelfall jedoch nicht herangezogen. Diese erfolgt ausschließlich aufgrund der Mitteilung des Finanzamtes über die Höhe des Gewerbesteuerermessbetrages.

Der Landesrechnungshof befürwortet den Austausch zweckdienlicher Informationen innerhalb der Geschäftsbereiche der Stadt Aschersleben. Um den erforderlichen Arbeitsaufwand zu minimieren, genügt es nach Auffassung des Landesrechnungshofes, den Bearbeitern des Amtes für Recht und Finanzen den Zugriff auf die maschinell gespeicherten Gewerbeanzeigen beim Ordnungsamt zu ermöglichen, da die vollständige Übersendung und Verarbeitung der Gewerbeanzeigen sehr aufwendig ist.

Tz. 2 Verarbeitung der Gewerbesteuerermessbescheide - Medienbruch -

Die Finanzämter setzen die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbsteuer durch Bescheide über den Gewerbesteuerermessbetrag fest. Sowohl die Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag) als auch die Ergebnisse dieser Festsetzungen

⁵ § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO; in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist

⁶ Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994, GVBl. LSA 1994, 636, ber. 889

(Gewerbesteuermessbetrag) werden im Zuge dieser Festsetzung von der Finanzverwaltung als elektronische Daten gespeichert.

Das Finanzamt übermittelt diese Daten an die Stadt Aschersleben, die diese als Grundlage für die Berechnung der Gewerbebesteuer benötigt. Dazu druckt die Finanzverwaltung diese Mitteilungen für jeden Gewerbetreibenden gesondert aus und übersendet sie der Stadt Aschersleben. Diese Mitteilungen in Papierform werden dann von der Bearbeiterin der Stadt Aschersleben per Hand sortiert, ausgewertet und zur weiteren Bearbeitung vorbereitet. Für die daraufhin ggf. zu fertigenden Gewerbesteuerbescheide der Stadt Aschersleben werden die Gewerbesteuermessbeträge und weitere erforderliche Angaben aus den Mitteilungen der Finanzverwaltung manuell von der Bearbeiterin übernommen und per Hand in das Datenverarbeitungssystem der Stadt Aschersleben übertragen.

Dieser Medienbruch, bei dem maschinell vorhandene Daten ausgedruckt werden, um sie anschließend wieder manuell in das elektronische Datenverarbeitungssystem der Stadt zu überführen, ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zwingend. Die Finanzverwaltung in Sachsen-Anhalt ist in der Lage, die von den Finanzämtern in Sachsen-Anhalt ermittelten Daten für die erstellten Gewerbesteuermessbescheide den Gemeinden in Sachsen-Anhalt auch elektronisch zu Verfügung zu stellen. Nach Ermittlungen des Landesrechnungshofes wird diese elektronische Datenübermittlung von einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt bereits erfolgreich angewendet.

Das derzeit von der Stadt Aschersleben praktizierte Verfahren der manuellen Weiterverarbeitung der Mitteilungen erfordert somit einen erheblichen personellen Arbeitsaufwand⁷, der nach Auffassung des Landesrechnungshofes in diesem Umfang nicht erforderlich ist. Zudem hat die Mehrzahl der von den Finanzämtern übersandten Mitteilungen keine gewerbesteuerliche Auswirkung.⁸ Bei einer elektronischen Weiterverarbeitung könnte sich die zuständige Bearbeiterin auf die Fälle mit steuerlicher Auswirkung konzentrieren.

Die technischen Voraussetzungen für ein elektronisches Austauschverfahren zwischen der Stadt Aschersleben und dem IT-Dienstleister des Landes Sachsen-Anhalt (Dataport) müssten jedoch von der Stadt geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist sich der Landesrechnungshof bewusst, dass eine Verfahrensumstellung auf eine elektronische Verarbeitung der Mitteilungen über den

⁷ Hinweis auf Tz. 3

⁸ Hinweis auf Tz. 7

Gewerbesteuermessbetrag mit Investitionen verbunden ist. Er ist jedoch davon überzeugt, dass diese Aufwendungen gerechtfertigt sind, weil sie mittelfristig (innerhalb von 3 bis 5 Jahren) zu Personaleinsparungen führen werden, die die Kosten der Umstellung weit übersteigen. Zudem könnte dieses System auch für andere Bereiche, beispielsweise der Grundsteuer, verwendet werden. Darüber hinaus wird nach Ansicht des Landesrechnungshofes der medienbruchfreie elektronische Datenaustausch mittelfristig vorgeschrieben sein. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf das von der Landesregierung geplante E-Government-Gesetz.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Aschersleben, sich in Zusammenarbeit mit der „Auftraggeberstelle Steuer“ im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die Möglichkeiten eines elektronischen Austauschverfahrens für Mitteilungen über den Gewerbesteuermessbetrag zu informieren. Im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte die Stadt Aschersleben Aufwand und Nutzen gegenüberstellen und entsprechende Konsequenzen ziehen.

Tz. 3 Personaleinsatz - Umfang der Aufgabenwahrnehmung -

Die Verwaltungen der Kommunen stehen im Spannungsfeld zwischen der Komplexität des Verwaltungsrechts und der durch die Haushaltsführung vorgegebenen Personalausstattung. Die Kommunen müssen dabei die schwierige Aufgabe bewältigen, einerseits zwischen den Forderungen nach umfassender, sachgerechter und zeitnaher Bearbeitung sowie andererseits einem ökonomischen Verwaltungsvollzug im Ganzen abzuwägen. Im Zuge dessen ist die zeitnahe Beurteilung der Arbeitslage bzw. Auslastung des Personals ein wesentlicher Faktor, um frühzeitig Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend gegen zu steuern.

Der Landesrechnungshof hat die Arbeitslage der Stadt Aschersleben im Bereich der Gewerbesteuer untersucht. Die örtlichen Erhebungen haben ergeben, dass die Bearbeiterin keine Anschreibungen über ihre erledigten Fälle führt. Eine Übersicht über die Arbeitsleistung der Bediensteten war nicht vorhanden.

Anhand der bei der Stadt Aschersleben maschinell gespeicherten Daten haben die Beauftragten des Landesrechnungshofes die Arbeitsleistung der für die Festsetzung der Gewerbesteuer beauftragten Bediensteten untersucht.

In der Stadt Aschersleben ist eine Bedienstete zu 80 % ihres Tagesgeschäftes mit der Bearbeitung der Gewerbesteuer betraut. Für den Veranlagungszeitraum 2012 hat die Bearbeiterin bei insgesamt 537 Unternehmen eine Gewerbesteuer festgesetzt. Ausgehend von 200 Jahresarbeitstagen für eine Vollzeitkraft⁹ ergibt dies eine Arbeitsleistung von 3,36 Fällen je Arbeitstag.

Der Landesrechnungshof ist sich durchaus bewusst, dass diese Ergebnisse keine absolute Bewertung der Arbeitsleistung darstellen, weil neben den Gewerbesteuerfestsetzungen auch veranlagungsbegleitende Maßnahmen von der Bearbeiterin erledigt werden müssen. Dazu gehören u. a. die Festsetzung von Vorauszahlungen¹⁰, die Bearbeitung von geänderten Gewerbesteuerermessbescheiden, Verarbeitung von Gewerbesteuerermessbescheiden ohne steuerliche Auswirkung¹¹, die Bearbeitung von Widersprüchen und die Führung der Sammelablage¹². Diese könnten jedoch durch die Umsetzung der vom Landesrechnungshof angeregten organisatorischen Maßnahmen und die empfohlene Einführung einer elektronischen Datenübermittlung¹³ auf ein Minimum reduziert werden. Dennoch stellt dieses Ergebnis eine gute Grundlage für eine Einschätzung der Arbeitsleistungen dar.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen haben die Beauftragten des Landesrechnungshofes für die anderen im Rahmen der Querschnittsprüfung einbezogenen Gemeinden eine durchschnittliche Arbeitsleistung von 2,3 bzw. 2,59 Gewerbesteuerfestsetzungen je Bearbeiter und Arbeitstag ermittelt. Hier ist anzumerken, dass für einzelne Bearbeiter eine Erledigungsquote von bis zu 3,58 Fällen je Arbeitstag zu verzeichnen war.

Die Stadt Aschersleben sollte künftig eine regelmäßige - bspw. monatliche - statistische Erfassung der Arbeitsergebnisse vornehmen. Nur so lassen sich frühzeitig Mängel und Fehlentwicklungen erkennen sowie entsprechende Maßnahmen einleiten. In diesem Zusammenhang sollte sich die Stadt Aschersleben als Grundlage für die künftige Arbeitszuweisung an den Ergebnissen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Arbeitsleistung orientieren.

⁹ Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit für Zwecke der Personalbedarfsberechnung in der Finanzverwaltung - Wert gerundet

¹⁰ Hinweis auf Tz. 6

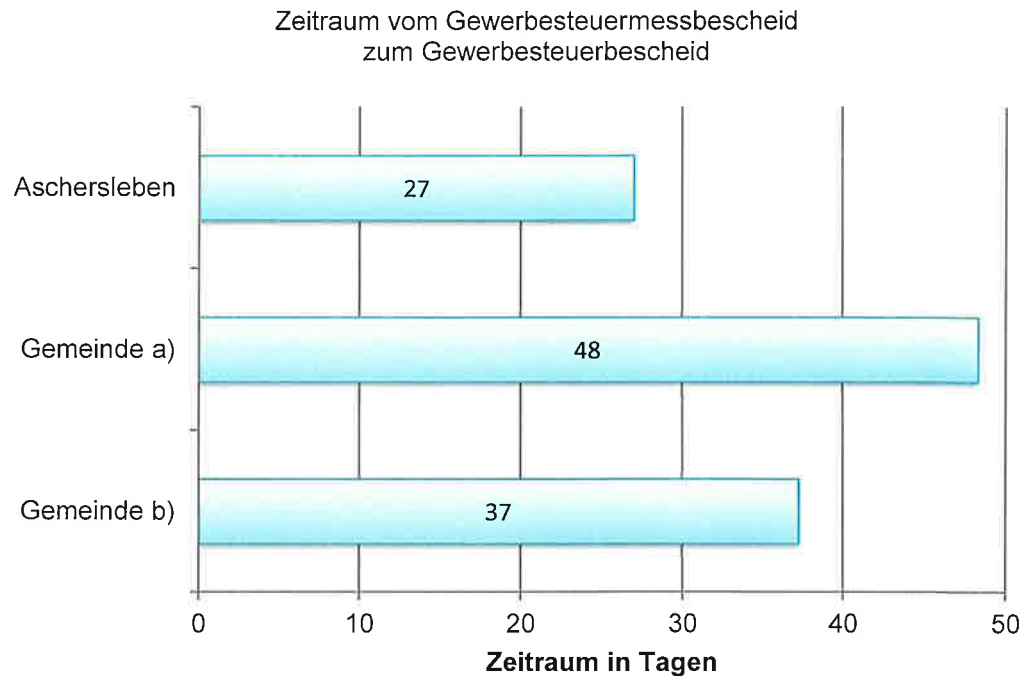
¹¹ Hinweis auf Tz. 7

¹² Hinweis auf Tz. 9

¹³ Hinweis auf Tz. 2

Tz. 4 Bearbeitungsdauer

Anhand der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten maschinell gespeicherten Daten hat der Landesrechnungshof untersucht, welcher Zeitraum vom Erlass eines Gewerbesteuermessbescheides der Finanzverwaltung bis zur Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde vergeht. Das Ergebnis für den Veranlagungszeitraum 2012 zeigt folgendes Bild:



Es vergehen durchschnittlich 27 Tage vom Erlass eines Gewerbesteuermessbescheides durch das Finanzamt bis zum Versand des Gewerbesteuerbescheides durch die Stadt Aschersleben. Bei den anderen in die Querschnittsprüfung einbezogenen Gemeinden liegen durchschnittlich 48 bzw. 37 Tage zwischen dem Versand eines Gewerbesteuermessbescheides und dem Erlass des Gewerbesteuerbescheides.

Die Bearbeitungszeiten für die Gewerbesteuermessbescheide hat die Stadt Aschersleben bislang nicht ermittelt.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die Bearbeitungszeit für einen Gewerbesteuermessbescheid ein guter Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsleistung. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, künftig diese Bearbeitungszeiten regelmäßig zu ermitteln und bei entsprechenden Auswertungen zu berücksichtigen.

Tz. 5 Fälligkeit von Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen

Mit der Ausfertigung des Gewerbesteuerbescheides ist auch die Fälligkeit für die Gewerbesteuer zu bestimmen. Übersteigt die festgesetzte Gewerbesteuer die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist nach § 20 Abs. 2 GewStG der Unterschiedsbetrag (Gewerbesteuer-Abschlusszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Die Stadt Aschersleben verfährt nicht nach dieser gesetzlichen Vorgabe. So werden Fälligkeiten für Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen, abweichend von der gesetzlichen Monatsfrist, grundsätzlich auf die Termine gelegt, die der Gesetzgeber für die Vorauszahlungen bestimmt hat.¹⁴ In Einzelfällen kann es somit dazu kommen, dass die Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen erst bis zu einem viertel Jahr nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin zu zahlen sind. Wird beispielsweise einem Steuerpflichtigen der Bescheid Ende April bekanntgegeben, wird die Abschlusszahlung erst am 15. August von der Stadt Aschersleben fällig gestellt. Nach der gesetzlichen Vorgabe hätte dies aber bereits Ende Mai geschehen müssen.

Die Stadt Aschersleben begründet diese Vorgehensweise mit der Umstellung auf das SEPA¹⁵-Verfahren beim elektronischen Zahlungsverkehr und einer umständlichen und komplizierten Handhabung des SEPA–Lastschrift Verfahrens. Diese Begründung kann der Landesrechnungshof jedoch nicht nachvollziehen. So hat das Verfahren bei den übrigen in die Querschnittsprüfung einbezogenen Gemeinden nicht zu einer Verlängerung der Fristen für Fälligkeiten geführt.

Durch dieses Hinausschieben der Fälligkeit geht der Vorteil, den sich die Stadt Aschersleben durch die zügige Bearbeitung der Gewerbesteuermessbescheide der Finanzverwaltung innerhalb von durchschnittlich 27 Tagen¹⁶ erarbeitet hat, verloren. Trotz der zügigen Verarbeitung der Gewerbesteuermessbescheide wird die Gewerbesteuer im Vergleich zu den anderen Kommunen wesentlich später vereinnahmt. Dies ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes bei der Bewertung der Bearbeitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen. Nach Berechnungen des Landesrechnungshofes ergibt sich somit eine „faktische“ Bearbeitungszeit der Gewerbesteuermessbescheide bei der Stadt Ascherleben von durchschnittlich 82 Tagen. Somit dauert die Verarbeitung der Gewerbesteuer-

¹⁴ Termine für Vorauszahlungen sind gem. § 19 Abs. 1 GewStG der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

¹⁵ Single Euro Payments Area (einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehr)

¹⁶ siehe Tz. 4

messbescheide durchschnittlich fast doppelt so lange wie bei den anderen geprüften Kommunen.

Die Gewerbesteuer-Abschlusszahlung ist gem. § 20 Abs. 2 GewStG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Verlängerung dieser gesetzlich festgelegten Frist durch die Stadt Aschersleben widerspricht der gesetzlichen Vorgabe. Zudem steht sie nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Die Stadt Ascherleben sollte umgehend, ggf. in Zusammenarbeit mit ihrem kontoführenden Bankinstitut, Lösungen erarbeiten, die es ermöglichen, die Gewerbesteuer innerhalb der gesetzlichen Frist zu vereinnahmen.

Tz. 6 Festsetzung von Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuerschuldner hat Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten, die er für den laufenden Erhebungszeitraum schulden wird. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich jeweils ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.¹⁷ Abweichend davon können die Gemeinden als Gewerbesteuervorauszahlungen den Betrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den Erhebungszeitraum ergeben wird. Die Anpassung der Vorauszahlungen kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden (nachträgliche Vorauszahlungen).

Gewerbesteuermessbeträge zur Anpassung der Vorauszahlungen werden von den Bearbeitern in den Finanzämtern regelmäßig im Rahmen der Veranlagungsarbeiten maschinell veranlasst. Im Zuge dessen ergeht ein Gewerbesteuermessbescheid, mit dem zugleich auch ein Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen gebunden.¹⁸

Die Festsetzung von Vorauszahlungen kann als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ausgestaltet werden, sofern die Fälligkeit im Vorauszahlungsbescheid nicht auf einzelne Jahre beschränkt wird.¹⁹ In diesem Zusammenhang ist in den

¹⁷ § 19 Abs. 2 GewStG

¹⁸ § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG

¹⁹ vgl. Schmidt in Herrmann/Heuer/Raupach, § 37 EStG Anm. 25 - Einkommensteuervorauszahlungen betreffend

Vorauszahlungsbescheiden darauf hinzuweisen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Diese Vorgehensweise stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar, weil ansonsten jährlich inhaltsgleiche Bescheide ergehen müssten, solange keine neue Gewerbesteuerveranlagung durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Gewerbesteuerveranlagung passt die Stadt Aschersleben die Vorauszahlungen nach den Angaben des Gewerbesteuermessbescheides für den laufenden Erhebungszeitraum an und setzt regelmäßig Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zusammen mit dem Gewerbesteuerbescheid fest. Dabei beschränken die Bearbeiter die Fälligkeit für die Vorauszahlungen auf den laufenden und den folgenden Erhebungszeitraum.

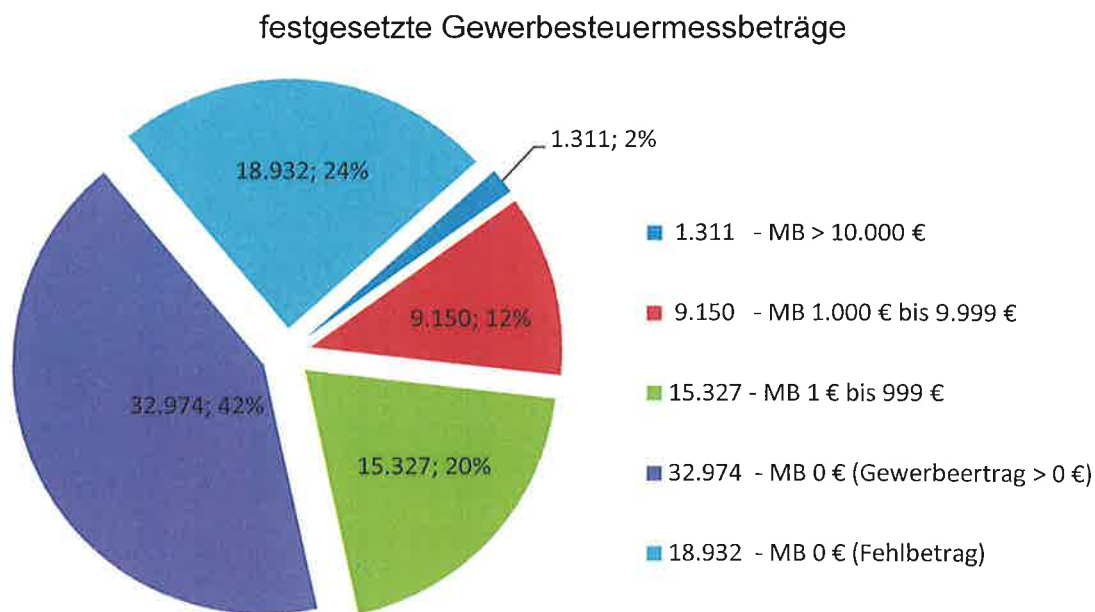
Zu Beginn eines Erhebungszeitraums werden jedoch anhand der gespeicherten Vorjahreswerte die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für den laufenden Erhebungszeitraum jeweils neu festgesetzt, und zwar unabhängig davon, ob für den Erhebungszeitraum bereits ein Vorauszahlungsbescheid vorliegt. Infolgedessen erteilt die Stadt Aschersleben dem Gewerbesteuerschuldner für jeden Erhebungszeitraum einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid, und zwar auch dann, wenn die Höhe der Vorauszahlungen sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

Zudem hat die Stadt Aschersleben durch eine verspätete Bearbeitung dieser gesonderten Festsetzung der Vorauszahlungen für die Erhebungszeiträume 2013 und 2014 keine Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zum ersten Vorauszahlungstermin am 15. Februar festgesetzt und die für die Erhebungszeiträume zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die übrigen drei Vorauszahlungstermine verteilt. Dadurch hat die Stadt Aschersleben die Gewerbesteuer für die Jahre 2013 und 2014 zu einem großen Teil erheblich zu spät vereinnahmt.

Der Erlass gesonderter Vorauszahlungsbescheide für jeden Erhebungszeitraum ist unwirtschaftlich und nach Auffassung des Landesrechnungshofes daher in diesem Umfange nicht erforderlich. Die Stadt Aschersleben sollte Möglichkeiten prüfen, die Vorauszahlungsfestsetzung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung auszugestalten. Dadurch kann der jährliche Versand von erneuten Vorauszahlungsbescheiden mit bereits bekanntem Inhalt unterbleiben und es werden zeitliche Verzögerungen bei der Festsetzung vermieden.

Tz. 7 Gewerbesteuermessbescheide ohne steuerliche Auswirkung

Eine Analyse der von den Finanzämtern in Sachsen-Anhalt für den Erhebungszeitraum 2012 durchgeführten Gewerbesteuermessbetragsveranlagungen zeigt, dass rd. 66 % der Veranlagungen gewerbesteuerlich zu keiner Auswirkung geführt haben:



Danach haben lediglich etwa 34 % (25.788 Fälle) der für den Erhebungszeitraum 2012 durchgeführten Gewerbesteuermessbetragsveranlagungen zu einem Messbetrag von mehr als 0 € geführt.

Dem stehen rd. 42 % (32.974 Fälle) gegenüber, für die wegen der geringen Höhe des Gewerbeertrages nur ein Gewerbesteuermessbetrag i. H. v. 0 € festzusetzen war. Bei weiteren rd. 24 % (18.932 Fälle) war ein Gewerbesteuermessbetrag i. H. v. 0 € festzusetzen, weil die Gewerbesteuerveranlagung zu einem Fehlbetrag (negativer Gewerbeertrag) geführt hat. Insgesamt ist somit in Sachsen-Anhalt bei 51.906 Gewerbesteuermessbetragsveranlagungen für den Erhebungszeitraum 2012 (rd. 66 % aller Fälle) ein Messbetrag von 0 € festgesetzt worden.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen haben die Beauftragen des Landesrechnungshofes auch die Handhabung der Mitteilungen der Finanzämter über die Gewerbesteuermessbeträge ohne steuerliche Auswirkung bei der Stadt Aschersleben untersucht und Folgendes festgestellt.

Die Stadt Aschersleben fertigt bei Mitteilungen über die Gewerbesteuerermessbeträge ohne steuerliche Auswirkung grundsätzlich keinen Gewerbesteuerbescheid für den Gewerbetreibenden. Die entsprechenden Mitteilungen der Finanzämter werden nur intern verarbeitet.

Bei Gewerbetreibenden, für die bereits eine Akte vorhanden ist, wird die Mitteilung über den Gewerbesteuerermessbetrag zur Akte genommen.

Ist für den jeweiligen Gewerbetreibenden keine Akte angelegt, werden die Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag ohne steuerliche Auswirkung in einer gesonderten Ablage²⁰ - alphabetisch sortiert - abgelegt.

Die alphabetische Ablage der Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag ohne steuerliche Auswirkung ist sehr arbeitsaufwendig und nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zwingend erforderlich. Grundsätzlich werden die Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag ohne steuerliche Auswirkung für das weitereungsverfahren bei der Stadt Aschersleben nicht mehr benötigt; ein Wiederauffinden dieser Mitteilungen ist nur in ganz seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes würde eine Sortierung der jeweiligen Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag nach dem Datum der Mitteilung das Ablageverfahren wesentlich vereinfachen und ein Auffinden der Bescheide für die Ausnahmefälle sicherstellen.

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes entfalten die Mehrzahl der von den Finanzämtern in Sachsen-Anhalt erstellten Gewerbesteuerermessbescheide keine steuerliche Auswirkung. Die Stadt Aschersleben sollte Möglichkeiten prüfen, den Arbeitsaufwand bei der internen Bearbeitung der Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag ohne steuerliche Auswirkung zu minimieren.

Tz. 8 Stundungen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.²¹ Diese Grundsätze gelten auch für die Gewerbesteuer.²²

²⁰ Hinweis auf Tz. 9

²¹ § 222 Satz 1 AO

²² § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO

Die erhebliche Härte kann dabei sowohl wirtschaftlich als auch sachlich begründet sein. Während bei einer Stundung aus sachlichen Gründen objektive Umstände unabhängig von der persönlichen Lage des Steuerpflichtigen vorliegen müssen, sind bei einer Stundung aus wirtschaftlichen Gründen die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zur Zeit der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs maßgeblich. Dabei sind sowohl die Stundungsbedürftigkeit - der Gewerbetreibende befindet sich in einer wirtschaftlichen Notlage - und die Stundungswürdigkeit - der Gewerbetreibende hat seine wirtschaftliche Notlage nicht selbst herbeigeführt - zu untersuchen. Zudem ist bei vorliegender Stundungsbedürftigkeit zu prüfen, ob der Steueranspruch ggf. gefährdet ist.

Die örtlichen Erhebungen haben gezeigt, dass bei Anträgen auf Stundung der Gewerbesteuer nicht in allen Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft wurden.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht, dass sich der Umfang der Ermittlungen im Rahmen der Bearbeitung von Stundungsanträgen an den Erfordernissen des Einzelfalles ausrichten sollte. Soweit jedoch der Umfang der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausschließlich im Ermessen des Gewerbetreibenden liegt, besteht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Situation nur unvollständig bzw. tendenziell wiedergegeben wird.

Es ist nicht Sinn und Zweck des Stundungsverfahrens, den Gewerbetreibenden die Entrichtung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ohne hinreichende Gründe durch eine Steuerstundung unangemessen zu erleichtern. Die Gewerbetreibenden sind vielmehr gehalten, vorhersehbare Gewerbesteuerzahlungen bei ihren finanziellen Planungen zu berücksichtigen.

Die Stadt Aschersleben sollte dies künftig verstärkt bei der Bearbeitung der Stundungsanträge berücksichtigen und der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewerbetreibenden mehr Aufmerksamkeit widmen.

Tz. 9 Sammelablage

Für Gewerbetreibende, bei denen eine Gewerbesteuer festzusetzen ist, werden die Gewerbesteuermessbescheide sowie der übrige Schriftverkehr von den Bediensteten der Stadt Aschersleben in Gewerbesteuerakten abgelegt. Schriftverkehr ohne steuerliche Auswirkung, der Gewerbetreibende betrifft, für die keine

Akten angelegt sind, wird gesondert in einer Sammelablage aufbewahrt. Der Schriftverkehr wird innerhalb Sammelablage alphabetisch nach den Gewerbetreibenden sortiert.

Diese Sammelablage wird bereits seit Anfang der neunziger Jahre geführt. Neuen Schriftverkehr in der Sammelablage abzulegen, erfordert inzwischen einen erheblichen personellen Aufwand, da dieser jeweils einem von deutlich über 50 Ordnern zugeordnet werden muss.

Schriftverkehr ohne steuerliche Auswirkung für gewerbsteuerlich nicht geführte Gewerbetreibende wird nach Auffassung des Landesrechnungshofes für das weitere gewerbsteuerlicheungsverfahren grundsätzlich nicht mehr benötigt. Ein Wiederauffinden kann lediglich in seltenen Ausnahmefällen erforderlich werden, dies aber auch nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingang des Schriftverkehrs. Aus diesem Grund hält der Landesrechnungshof die derzeit praktizierte langfristige Aufbewahrung von Schriftverkehr ohne steuerliche Bedeutung nicht für erforderlich.

Die sachgerechte Bearbeitung einer überdimensionierten Sammelablage erfordert einen unnötig hohen personellen Arbeitsaufwand. Die Stadt Aschersleben sollte deshalb den Umfang der Sammelablage für Schriftverkehr ohne steuerliche Auswirkung auf das notwendige Maß beschränken. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes genügt es, wenn sich der Zeitraum für die Aufbewahrung des Schriftverkehrs an der Festsetzungsfrist für Gewerbesteuermessbescheide²³ orientiert. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof zudem, künftig regelmäßig eine konsequente Aussonderung älterer Vorgänge sicherzustellen.

Tz. 10 Zerlegung bei Bauausführungen oder Montagen

Unterhält ein Unternehmer in mehreren Gemeinden Betriebsstätten zur Ausübung seines Gewerbes, so ist der Gewerbesteuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab hierbei ist grundsätzlich das Verhältnis der im Erhebungszeitraum in den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne.²⁴

²³ Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 Abs. 2 AO grundsätzlich 4 Jahre.

²⁴ siehe § 29 GewStG

Betriebsstätte ist dabei nicht nur jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Auch zeitlich begrenzte Bauausführungen oder Montagen können eine Betriebsstätte darstellen.²⁵ Das gilt auch dann, wenn es sich nicht um feste Baustellen handelt, sondern diese fortschreiten (z. B. im Straßenbau). Für die Berücksichtigung als Betriebsstätte ist jedoch Voraussetzung, dass die o. g. Tätigkeiten ohne Unterbrechung länger als sechs Monate dauern.

Der Unternehmer hat die von ihm im Erhebungszeitraum unterhaltenen Betriebsstätten und den Zerlegungsmaßstab in seiner Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber dem Finanzamt anzugeben. Gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamtes und gegen einen Bescheid, durch den ein Antrag auf Zerlegung abgelehnt wird, können sowohl der Steuerpflichtige als auch die beteiligten Gemeinden Einspruch einlegen. Die Zerlegung wird geändert oder nachgeholt, wenn der Anspruch einer Gemeinde auf einen Anteil am Steuermessbetrag unzutreffend berücksichtigt worden ist.²⁶

Bei zeitlich begrenzten Betriebsstätten ist nicht immer sichergestellt, dass der Unternehmer entsprechende Angaben in seiner Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber dem Finanzamt macht. Aus diesem Grund sollte die Stadt Aschersleben kontinuierlich in regelmäßigen Abständen prüfen, ob sich in ihrem Gebiet Bauausführungen über mehr als 6 Monate erstrecken und gewerbesteuerlich noch nicht erfasste Bauunternehmer dort tätig sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und der Stadt Aschersleben der ihr zustehende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zugerechnet wird.

Für diese Ermittlungen können im Außendienst der Stadt Aschersleben tätige Mitarbeiter (Vollziehungsbeamte oder Politessen) in die Ermittlungen einbezogen werden, in dem sie entsprechende Informationen auf Baustellenschildern an die für die Festsetzung der Gewerbesteuer zuständigen Bediensteten weiterleiten.

Die Stadt Aschersleben sollte kontinuierlich entsprechende regelmäßige Überprüfungen längerfristiger Bauausführungen oder Montagen vornehmen und im Bedarfsfall einen entsprechenden Antrag auf Zerlegung des

²⁵ Hinweis auf § 12 Nr. 8 AO

²⁶ siehe R 28.1 GewStR 2009

Gewerbesteuermessbetrages bei dem für den Bauunternehmer zuständigen Finanzamt stellen.

Tz. 11 Kontrollmechanismen

Die Gewerbesteuerbescheide werden von der Stadt Aschersleben maschinell erstellt. Die entsprechenden Werte für die Bemessungsgrundlagen und die Ergebnisse für die Gewerbesteuer werden dabei in einem Datenverarbeitungssystem hinterlegt. Die örtlichen Erhebungen bei der Stadt Aschersleben haben ergeben, dass diese gespeicherten Daten weder statistisch noch inhaltlich ausgewertet werden.

Anhand der gespeicherten Angaben wäre es möglich, die bearbeiteten Vorgänge sowohl statistisch als auch inhaltlich, im Hinblick auf unschlüssige oder fehlende Ergebnisse, auszuwerten. So könnte u. a. eine objektive Einschätzung der Arbeitsbelastung einzelner Mitarbeiter vorgenommen werden.²⁷ Zudem wäre es bei sachgerechter Auswertung auch möglich, Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen und unvollständige Arbeitsvorgänge zu erkennen (z. B. bei festgesetzten Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ohne abschließende Gewerbesteuerfestsetzung).

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Aschersleben, die sich bietenden Möglichkeiten zur statistischen und inhaltlichen Auswertung der Arbeitsvorgänge zu nutzen. So kann die Bearbeitungsqualität der Fälle gesichert sowie die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgangsbearbeitung gewährleistet bzw. verbessert werden.

²⁷ Hinweis auf Tz. 3

E. Gesamteinschätzung

Die Gewerbesteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Kommunen zur Bestreitung ihrer Ausgaben. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer sind die Kommunen jedoch an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuerermessbeträge gebunden.

Hebeberechtigt sind die Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Auf die von den Finanzämtern ermittelten Gewerbesteuerermessbeträge werden die jeweils von den Gemeinden festgelegten Hebesätze angewendet.

Insgesamt hat die Prüfung des Landesrechnungshofes gezeigt, dass die Bearbeiter der Stadt Aschersleben bei der Bearbeitung der Mitteilungen über die Gewerbesteuerermessbeträge im Wesentlichen qualitativ gute Arbeit leisten. Gleichwohl sieht der Landesrechnungshof in einigen Punkten noch Möglichkeiten, die Bearbeitung weiter zu verbessern.

Die Gewerbesteuerermessbescheide der Finanzämter werden bei der Stadt Aschersleben ausschließlich in Papierform verarbeitet. Dabei werden in den Finanzämtern maschinell vorhandene Daten ausgedruckt, versandt und manuell wieder erfasst. Dieser Medienbruch ist personell sehr arbeitsaufwendig. Die Finanzverwaltung in Sachsen-Anhalt kann den Inhalt der Gewerbesteuerermessbescheide der Stadt Aschersleben auch elektronisch zur Verfügung stellen. Hier könnte eine intensivere maschinelle Unterstützung bei der Verarbeitung der Mitteilungen über den Gewerbesteuerermessbetrag zu einer wesentlichen personellen Entlastung bei der Stadt Aschersleben beitragen.

Die Stadt Ascherleben hat abweichende Termine für die Frist zur Zahlung der Gewerbesteuer-Abschlusszahlungen bestimmt. Deshalb wird die Gewerbesteuer in Aschersleben im Vergleich zu anderen Kommunen wesentlich später vereinnahmt. Diese Verlängerung der gesetzlich festgelegten Frist widerspricht der gesetzlichen Vorgabe und steht nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Durch dieses Hinausschieben der Fälligkeit geht auch der Vorteil verloren, den sich die Stadt Aschersleben durch die zügige Bearbeitung der Gewerbesteuerermessbescheide erarbeitet hat. Die Stadt Ascherleben sollte die bisherige Verfahrensweise ändern und die Gewerbesteuer innerhalb der gesetzlichen Frist vereinnahmen.

Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen wird die Fälligkeit im Vorauszahlungsbescheid auf den laufenden Erhebungszeitraum beschränkt. Durch die Ausgestaltung der Vorauszahlungsfestsetzung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung könnte der jährliche Versand von Vorauszahlungsbescheiden mit bekanntem Inhalt vermieden werden.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Die Bearbeiter haben die Stundungsbedürftigkeit des Gewerbetreibenden nicht immer hinreichend überprüft. Es ist jedoch nicht Sinn und Zweck des Stundungsverfahrens, den Gewerbetreibenden die Entrichtung der Gewerbesteuer ohne hinreichende Gründe auf Kosten der Allgemeinheit über Gebühr zu erleichtern. Die Stadt Aschersleben sollte der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewerbetreibenden künftig mehr Aufmerksamkeit widmen.



Kay Barthel
Präsident



Dr. Petra Weiher
Mitglied des Senats